

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 1. Juli 1891.

Nummer 13.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Fortschungsreisen und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, Plantagen-Verzeichnisse von Dr. Freiliger u. Zandelman. — Der Reichsdruckpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Verkaufspreise und Anträge sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegelist Wittenberg und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68-70, zu richten.

Inhalt. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bekleidungs-Bestimmungen für die Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika S. 269; dgl., betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ost-Afrika S. 270. — Ernennung der Kommissäre für die Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft und die Kaiser-Wilhelmsland-Plantagen-Gesellschaft S. 270. — Verordnung des kaiserlichen Kommissärs für das Togo-Gebiet S. 270. — Statistik über die vom 1. Januar bis 31. März 1891 in das Togo-Gebiet eingeführten vollpflichtigen Waaren in Netto-mengen S. 271. — Personalien S. 271. — Bekanntmachungen für die Schiffsahrt S. 272. — Schiffsbewegungen S. 272.

Nichtamtlicher Theil. Personal-Nachrichten S. 272. — Verkehrs-Nachrichten S. 273. — Vertheilung der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika S. 271. — Gesundheitszustand der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika im April 1891 S. 275. — Bewegungen der Rottfelle des früheren Reichskolonialkommissärs im Jahre 1890 S. 275. — Gemeindefragen für Ost-Afrika S. 275. — Das Krankenhaus der Evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika S. 275. — Bekanntmachung der Englisch-Holländischen Gesellschaft S. 275. — Weitere Mittheilungen aus Suva im Kamerun-Gebiete S. 276. — Die Landesregierung der Kolonial-Kolonie, deren Bevölkerung und Bevölkerung (Fortsetzung) S. 277. — Reichliche Protektorate Erklärung S. 278. — Baumwollenbau in Kamerun S. 278. — Glode für eine Regierungs-Schule in Kamerun S. 278. — Von den Marischall Inseln S. 278. — Deutsches Geld im Togo-Gebiete S. 278. — Literarische Besprechungen S. 279. — Literatur-Berichtigungen S. 279. — Anzeigen. — Beilage: Bekleidungs-Bestimmungen für die Schutztruppe und Uniform-Bestimmungen für die Civilbeamten in Deutsch-Ost-Afrika.

Amtslicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Allerhöchster Erlaß, betreffend Bekleidungs-Bestimmungen für die Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika.

Ich genehmige hiermit auf Ihren Vortrag die beigelegten Bekleidungs-Bestimmungen für die Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika nach den Mir vorgelegten Proben und ermächtige Sie, etwa nöthige Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 4. Juni 1891.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Holtmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 12. Juni 1891.

Vorstehende Allerhöchste Decree sowie die als Beilage abgedruckten „Bekleidungs-Bestimmungen für die Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika“ bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Holtmann.

S. die Beilage.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ost-Afrika.

Ich will hierdurch auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. S. 75 für 1888) Meinen Beamten in Deutsch-Ost-Afrika einen militärischen Rang mit der Maßgabe beilegen, daß dieser Rang den bezeichneten Kolonialbeamten nur in Ost-Afrika und für ihre Amtsdauer zusteht, und zwar:

1. dem Oberichter und den Kommissaren den Rang des Oberstleutnants,
2. den Kanzlern, Bezirksrichtern, dem Zolldirektor und dem Intendanten den Rang des Hauptmanns,
3. den Besitzern des Gouvernementsbüros, der Hauptkasse und des Hauptzollamts den Rang des Premierleutnants,
4. den Kassieren, Sekretären, Registratoren, Buchhalter und Zollbeamten den Rang des Sekondleutnants bezw. Leutnants nach Bestimmung des Reichskanzlers,
5. den Unterbeamten den Rang der Unteroffiziere (Zeldwibel, Sergeant, Unteroffizier) nach Bestimmung des Gouverneurs.

Der Oberichter hat vor den Kommissaren, unter allen anderen Beamten bei gleichem Range das ostafrikanische Dienstalter den Vorrang.

erner will Ich auf Grund der eingangs angeführten Gesetze die Uniformen für die in Deutsch-Ost-Afrika verwendeten Beamten nach Maßgabe der anliegenden Beschreibung hierdurch feststellen.

S. die Beilage

Ich beauftrage Sie, wegen Einführung der Uniform das Weitere zu veranlassen.

Gegeben Kiel, am Nord M. S. „Kaiser“, den 3. Juni 1891.

(gez.) Wilhelm I. R.

(gggez.) v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Zeitens des Reichskanzlers, welchem statutenmäßig die Aufsicht über die Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft und die Kaiser-Wilhelmsland-Plantagen-Gesellschaft zusteht, ist zum Kommissar für die erstgenannte Gesellschaft der Legationsrath v. König und zum Kommissar für die letztgenannte Gesellschaft der Legationsrath Sonnenschein ernannt worden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiernit wie folgt:

In dem Schutzgebiete von Togo darf an Sonn- und Feiertagen nur gegen eine vom Schiffsführer an das Kaiserliche Kommissariat vorher zu entrichtende Gebühr Waare von Schiffen aus- bezw. in Schiffe eingeladen werden. Als Sonn- und Feiertage gelten nicht der sogenannte „zweite“ Oster-, der „zweite“ Pfingst- und „zweite“ Weihnachtsfeiertag.

Die zu entrichtende Gebühr beträgt bei Dampfschiffen 200 Mark, bei Segelschiffen 100 Mark.

Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Schiffsführer des Dampfschiffes in eine Strafe von 400 Mark, derjenige des Segelschiffes in eine Strafe von 300 Mark.

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sebbe, den 1. Juni 1891.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.

(L. S.) (geg.) Graf Pfeil.

Statistik über die vom 1. Januar bis 31. März 1891 in das Togo-Gebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen.

Kum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre	Salz
unter 40%	über 40—60%	über 60%	unter 40%	über 40—60%	über 60%				
Liter	Liter	Liter	Kisten zu 8 Litern			kg	engl. Pfund	Stüd	kg
37 972	161 809	2969	869	845	—	32 678	193 383	810	220 157

Die Statistik der während des Etatsjahres vom 1. April 1890 bis zum 31. März 1891 in das Togo-Gebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen stellt sich hiernach*) wie folgt:

Kum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre	Salz
unter 40%	über 40—60%	über 60%	unter 40%	über 40—60%	über 60%				
Liter	Liter	Liter	Kisten zu 8 Litern			kg	engl. Pfund	Stüd	kg
112 640	359 948	3402	4525	3629	—	117 748	474 599	3411	628 640

Personalien.

Der ständige Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt Legationsrath v. Schuchmann wird mit dem am 5. d. M. von Hamburg abgehenden Dampfer der Boermann Linie die Reise nach Kamerun antreten, um in Vertretung des beurlaubten kaiserlichen Gouverneurs die Verwaltung des Schutzgebietes auf einige Monate zu übernehmen.

Mit dem gleichen Dampfer wird sich Hauptmann Reichert v. Gravenreuth zur Wahrnehmung kommissarischer Befugnisse nach Weh-Mivla begeben.

*) Die Statistik über die Einfuhr während der drei ersten Quartale des Etatsjahres 1890/91 ist in Nummer 12 des ersten Jahrganges und in den Nummern 1 und 8 des zweiten Jahrganges des „Deutschen Kolonialblattes“ enthalten.



Bekanntmachungen für die Schiffahrt.

Geographische Lage der Bafe auf Tangalane und Ausdehnung der Tangalane-Bänke.
Kilimän-Flufsmündung. Otküfte von Afrika.

Nach einem Berichte des Kommandanten des britifchen Schiffes „Medbcaft“, Lieutenant S. Freedy, liegt die Bafe auf der Spitze Tangalane in der Kilimän- (Lufiman-) Mündung etwa 274 m $\text{S}_{\frac{1}{2}}\text{W}$ von dem Leuchtturm von Tangalane und nicht nördlich, wie man bisher angenommen hat.

Der Ausläufer der Tangalane Bänke erstreckt fich gegenwärtig viel weiter füdweftlich, fo daß der Plan diefer Flufsmündung nicht die Mündung des Fluffes richtig bezeichnet; es ift große Vorficht beim Anfehlen diefes Fluffes zu brauchen, umfomehr, wenn man keinen Lootfen erhalten kann, da die Leitmarke für die Barre nicht mehr zu benutzen ift. Die fchwarze Tonne der Tangalane-Bänke ift an das Befende des Ausläufers verlegt worden und liegt jezt 2,4 km $\text{S}_{\frac{1}{2}}\text{W}^{\frac{1}{2}}\text{W}$ von dem Leuchtturm auf der Spitze Tangalane. Man darf fich jedoch auf die richtige Lage diefer Tonne nicht zu ficher verlaffen.

(Mittheilung 16° Weft 1891.)

(„Nachr. f. See.“ 1891, Nr. 1309.)

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- S. M. Krz. „Habicht“ 17/4. Kamerun. (Poftstation: Kamerun.)
S. M. Krz. „Hyäne“ 27. 4. Sierra Leone 8, 5. — Kamerun — 14/6. St. Paul de Loanda 17, 6. — Kapftadt. (Poftstation: Kapftadt.)
S. M. Krz. „Röwe“ 29, 5. Sanfibar. (Poftstation: Sanfibar.)
S. M. Krz. „Nachtigal“ Kamerun. (Poftstation: Kamerun.)
S. M. Krz. „Schwalbe“ Sanfibar 1, 6. — Seydellen. (Poftstation: Sanfibar.)
S. M. Krz. „Sperber“ Sydney 21, 3. — Neu-Guinea — Marshall Inſeln. (Poftstation: Sydney — Australien —.)

Nichtamtlicher Theil.

Perſonal-Nachrichten.

Seine Majeſtät der Kaiſer und Königin haben Allergnädigſt geordnet, den Kompagnieführern Schmidt, Leue, Johannes und dem Oberarzt Dr. Feder jämmtlich von der Schutztruppe für Deutſch Südafrika — die Erlaubniß zur Auflegung der ihnen verlichen dritten Stufe der zweiten Klaſſe des Sanfibaritiſchen Ordens „der ſtrahlende Stern“ zu ertheilen.

Durch Allerhöchſte Kabinetts Ordre vom 1. Juni d. J. ſind Dr. Schweifinger, bisher Militärarzt 1. Kl. von den Königlich Bayeriſchen Militär-Bildungsanſtalten, Dr. Wäſſer

fall, bisher Militärarzt 2. Kl. vom Königlich Sächſiſchen 5. Infanterie Regiment „Prinz Friedrich Auguſt“ Nr. 104, — der Schutztruppe für Deutſch Südafrika zugetheilt worden.

Der Feldlieutenant a. D. Schmidt, bisher von der Reſerve des Königlich S. Bayeriſchen Infanterie-Regiments und früher Chef in der Schutztruppe des ehemaligen Reichs-Lieutenant, ift zum Oberführer der Kaiſerlichen Schutztruppe für Deutſch Südafrika ernannt worden.

Der Premierlieutenant a. D. Berthold, bisher von der Landwehrt Infanterie II. Aufgebotes und beſchäftigt in der Kolonial-Ab-